

Sehr geehrte Beschäftigte, Angehörige und BetreuerInnen,

nach der Entscheidung der Bund-Länder über einen Lockdown gilt auch für die Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung ab 15. Dezember 2020 eine neue Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 ist mit dieser neuen Allgemeinverfügung aufgehoben.

Wir stellen für Sie auch diese Allgemeinverfügung transparent auf unsere Homepage.

Wenn Sie kein Internet haben, melden Sie sich bitte bei Ihren zuständigen Ansprechpartnern.

Wir schicken Ihnen gerne die Unterlagen zu.

1. Neue Anordnungen für die Werk- und Förderstätten

In allen Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt. Es besteht Betretungsverbot.

Menschen mit Behinderung dürfen die IWL Betriebe ab 16.12.2020 aktuell bis 08.01.2021 nicht mehr betreten.

Im Januar möchte der Bund-Länder-Gipfel erneut tagen, um über eine eventuelle Verlängerung der Maßnahmen zu entscheiden. Sobald uns neue Informationen vorliegen werden wir Sie selbstverständlich wieder informieren.

2. Notbetreuung in der IWL

Außerhalb des Betriebsurlaubes der IWL ist die Aufrechterhaltung einer Notbetreuung zulässig und vorzuhalten,

- wenn bei zuhause wohnenden Menschen mit Behinderung keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung zuhause sichergestellt werden kann;
- wenn bei in einem Wohnheim oder Wohngruppe wohnende Menschen mit Behinderung keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung sichergestellt werden kann.

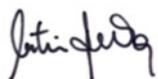
Die Beschäftigung und Betreuung in Notgruppen wird innerhalb der IWL in festen Gruppen stattfinden.

3. Grundsätzliches

Bitte beachten Sie, dass auch das Notgruppenangebot nur unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden kann:

- Sie dürfen keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen.
- Nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sein oder an COVID-19 erkrankt sein.
- Sie dürfen nicht in Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten oder an COVID-19 erkrankten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt haben.
- Sie dürfen keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (zum Beispiel Reiserückkehrer).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Becker'.

Martin Becker
Geschäftsführer